

# SATZUNG

## „Förderverein Freibad Havixbeck e.V.“ AG Coesfeld VR 7245

**Stand** (VR-Eintragung): 12. März 2015  
(Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.12.2014)

### § 1 – Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Freibad Havixbeck e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 48329 Havixbeck, Nordrhein-Westfalen.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Coesfeld einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V..

### § 2 – Zweck des Vereins

1. Das Freibad Havixbeck steht allen Havixbecker Einwohnern, Schülern und Gästen – insbesondere den Kindern, Jugendlichen und Familien – zur Verfügung. Es trägt zur Pflege der öffentlichen Gesundheit und zur Steigerung der Lebensqualität bei; mit diesem Förderverein soll dies weiter erhalten und ausgebaut werden.
2. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Schwimmsports im Havixbecker Freibad. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausstattung des Bades und der Liegewiesen mit Spielgeräten und Sachgegenständen, die dem Wohl der Badegäste, insbesondere den Kindern und Jugendlichen dienen.
3. Dies soll insbesondere geschehen durch
  - a) Erhebung von Beiträgen und Umlagen;
  - b) Beschaffung von Mitteln und Spenden (bei Veranstaltungen, direkte Ansprache von Unternehmen und Einzelpersonen etc.);
  - c) Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein.
4. Der Verein verfolgt ideelle Zwecke und ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.
5. Die Organe des Vereins (§ 8 dieser Satzung) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Der Verein wahrt politische Neutralität und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Mitglieder des Vereins können Angehörige aller Völker, Rassen und Ethnien, ungeachtet ihres Geschlechts, ihres Alters, ihrer Herkunft, einer möglichen Behinderung und ihrer sexuellen Identität werden.

### § 3 – Steuerbegünstigung, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff).

2. Er ist Förderverein gemäß § 58 Nr. 1 Abgabenordnung, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke verwendet.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 4 – Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 5 – Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Grundsätze und Aufgaben des Fördervereins zu fördern und zu unterstützen.
2. Aufnahme
  - a) Die Aufnahme in den Verein ist durch schriftliche Beitrittserklärung zu beantragen; bei Minderjährigen bedarf der Antrag der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
  - b) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
  - c) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
  - d) Bei wesentlich geänderten Umständen kann der Vorstand über eine Aufnahme erneut entscheiden.
3. Beendigung
  - a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
  - b) Zudem endet die Mitgliedschaft bei natürlichen Personen durch den Verlust der Geschäftsfähigkeit und bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit.
  - c) Ein Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
  - d) Ein Austritt ist nur zum 31.12. eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.
4. Ausschluss
  - a) Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.
  - b) Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
  - c) Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.
  - d) Über den Ausschluss ist bei der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.
  - e) Gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.
5. Streichung
  - a) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge in Rückstand ist.

- b) Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

## **§ 6 – Mitgliedsbeiträge**

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Bei Ausscheiden eines Mitglieds oder bei Auflösung des Vereins ist die Erstattung von Mitgliedsbeiträgen ausgeschlossen. Stattdessen wird mit dem verbleibenden Vermögen nach § 7 Ziff. 4 dieser Satzung verfahren.
3. Mitgliedsbeiträge können nur geändert werden, wenn sie auf der Tagesordnung stehen.

## **§ 7 – Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit in Höhe von 75 % (fünfundsiebzig vom Hundert) der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder, soweit die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Havixbeck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke der Jugendhilfe zu verwenden hat.

## **§ 8 – Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

## **§ 9 – Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Wahl der Vorstandsmitglieder;
  - b) Wahl der Kassenprüfer;
  - c) Entlastung des Vorstandes;
  - d) Entlastung der Kassenprüfer;
  - e) Änderung der Satzung;
  - f) Auflösung des Vereins.

2. ordentliche Mitgliederversammlung
  - a) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr, möglichst im 1. Quartal des Jahres, statt.
  - b) Die Einberufung zur Versammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 (zwei) Wochen vor der Versammlung.
  - c) Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder durch einfachen Brief – bzw. durch e-mail für diejenigen Mitglieder, die dem Verein ihre e-mail-Adresse angegeben haben – einberufen.
  - d) Jedes natürliche Mitglied ab Vollendung des 16. (sechzehnten) Lebensjahres hat eine Stimme.
  - e) Juristische Personen haben ebenfalls eine Stimme, die vom jeweiligen Vertretungsberechtigten abgegeben wird.
  - f) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
  
3. Die Tagesordnung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:
  - a) Berichte des Vorstandes;
  - b) Bericht der Kassenprüfer;
  - c) Entlastung des Vorstandes;
  - d) Entlastung der Kassenprüfer;
  - e) Wahl des Vorstandes, sofern erforderlich;
  - f) Wahl der Kassenprüfer;
  - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
  
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
  
5. Anträge
  - a) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins schriftlich einzureichen.
  - b) Später gestellte Anträge – auch während der Versammlung – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die einfache Mehrheit der stimmberechtigten erschienen Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.
  
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf oder auf Verlangen von Mitgliedern mit einem Stimmengewicht von mindestens 10 Stimmen einberufen, wenn die 10 Stimmen weniger als der 1/5-Teil der Mitglieder sind bzw. ansonsten auf Verlangen von mindestens 1/5-Teil der Mitglieder.
  
7. Versammlungsleitung, Protokoll
  - a) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
  - b) Über Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse ist ein Protokoll zu fertigen.
  - c) Diese ist vom Leiter der Mitgliederversammlung und dem Protokollführer (i. d. R. der Schriftführer) zu unterzeichnen und innerhalb von 2 (zwei) Monaten den Mitgliedern auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.
  
8. Abstimmung /Wahlen
  - a) Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel durch Handhebung mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, erst auf Antrag geheim.
  - b) Sind bei Wahlen für ein Amt mehrere Personen vorgeschlagen, so ist geheim zu wählen.

## **§ 10 – Vorstand**

1. Vorstand
  - a) der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:
    - (1) dem Vorsitzenden;
    - (2) dem stellvertretenden Vorsitzenden;
    - (3) dem Kassierer;
    - (4) dem Schriftführer und
  - b) den – in der Anzahl von der Mitgliederversammlung festzulegenden – Beisitzern, von denen einer dem Bäderpersonal der Gemeinde Havixbeck angehören sollte.
2. Vertretungsberechtigung
  - a) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je 2 (zwei) Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
  - b) Im Innenverhältnis gilt, dass einer der Vertretenden der Vorsitzende sein soll.
3. Wahlen
  - a) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 (drei) Jahren gewählt.
  - b) Er bleibt jedoch bis zur nächsten satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
  - c) Die Wiederwahl ist zulässig.
  - d) Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
  - e) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
4. Der Vorsitzende beruft den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens 2 (zwei) Vorstandsmitgliedern ein.
5. Zu Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
7. Die auf den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse werden protokolliert und sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer, i. d. R. Schriftführer, zu unterzeichnen.
8. Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig. Er ist berechtigt, alle während seiner Amtszeit anfallenden Rechtsgeschäfte abzuschließen und alle Maßnahmen zu treffen, die für die Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich sind.
9. Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich.

## **§ 11 – Kassenprüfer**

1. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße Mittelverwendung festzustellen.

2. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.
3. Die Kassenprüfer haben schriftlich zu bestätigen, dass die Kasse ordnungsgemäß geprüft wurde sowie die Mitglieder in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.
4. Kassenprüfer können nur Mitglieder sein die nicht dem Vorstand angehören.

## **§ 12 – Satzungsänderung**

1. Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit in Höhe von 75 % (fünfundsiebzig vom Hundert) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Gleiches gilt für Änderung des Vereinszwecks.
2. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn mindestens ein Drittel der erschienen Vereinsmitglieder dies verlangt, muss geheim abgestimmt werden.
3. Satzungsänderungen können nur vorgenommen werden, wenn sie auf der Tagesordnung stehen.

## **§ 13 – Satzungsänderungsvollmacht**

1. Der Vorstand ist ermächtigt, solche Satzungsänderungen vorzunehmen, die aus rechtlichen Gründen zur Eintragung in das Vereinsregister und/oder zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die Finanzverwaltung bzw. deren Aufrechterhaltung notwendig sind oder werden.
2. Der Vorstand ist weiter berechtigt, solche Satzungsänderungen vorzunehmen, die zur Behebung von Beanstandungen bei Anmeldung von Satzungsänderungsbeschlüssen der Mitgliederversammlung zur Eintragung in das Vereinsregister notwendig sind oder werden.
3. Die Satzungsänderungsvollmacht gilt unter dem Vorbehalt, dass die Änderungen dem Wesensgehalt der Satzung nicht widersprechen.
4. Die Mitglieder sind auf der nächsten Mitgliederversammlung über die Änderungen zu informieren.